

## **Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung**

### **Artikel 1**

§ 16 Abs. 5 und Abs. 12 der Friedhofssatzung erhalten folgende neue Fassung:

#### **§ 16 Urnenwahlgräber**

- (5) Urnenwahlgräber können in Erdgrabfeldern und in Urnenwänden sein. Bei den Erdgrabfeldern sind folgende besondere Grabformen eingerichtet:
- a) Hangurnengräber,
  - b) Urnengemeinschaftsgräber,
  - c) gärtnergepflegte Urnengräber,
  - d) Urnenringgräber,
  - e) Baumgräber,
  - f) Rasenurnengräber.
- (12) Bei den einzelnen Grabformen werden als maximale Belegungszahl je Grabstelle festgelegt:
- a) Erdurnenwahlgrab: 2 Urnen,
  - b) Hangurnengrab: 4 Urnen,
  - c) gärtnergepflegte Urnengräber: 2 Urnen,
  - d) Urnenringgräber: 2 Urnen,
  - e) Urnengemeinschaftsgrab: 1 Urne,
  - f) Nische in der Urnenwand: 2 Urnen,
  - g) Baumgrab: 2 Urnen,
  - f) Rasenurnengrab: 2 Urnen.

Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.

### **Artikel 2**

§ 19 Abs. 5, Abs. 7 und Abs. 9 c) der Friedhofssatzung erhalten folgende neue Fassung:

#### **§ 19 Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften**

- (5) Die Ansichtsfläche von stehenden Grabmalen soll bei Erdgräbern je Grabstelle 0,8 m<sup>2</sup>, bei Kinder- und Urnengräbern 0,6 m<sup>2</sup> nicht übersteigen. Bei Mehrfachgräbern multipliziert sich die Ansichtsfläche mit der Anzahl der vorhandenen Grabstellen. Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden; sie sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig.
- (7) Grabeinfassungen sollen sich dem Material des Grabmals anpassen und im Mittel höchstens 15 cm über den gewachsenen Boden hinausragen. Auf den Friedhöfen ist das Ausbringen von Splitt außerhalb der Grabstätten nicht erlaubt. Außerhalb der Grabstätte dürfen auf einer Breite von 25cm folgende Materialien verwendet werden:
- a) Trittplatten, bodeneben verlegt (dem Material der Grabeinfassung angepasst)
  - b) Rindenmulch
  - c) Rasenansaat

Die Pflege der Grabumrandung ist Bestandteil der Grabpflege und hat durch den nach § 23 Abs. 1 Verantwortlichen zu erfolgen.

- (9) Für Baumgräber und Urnengemeinschaftsgräber gelten folgende besondere Gestaltungsvorschriften:
- c) Die Beschriftungstafeln an Bestattungsbäumen werden ausschließlich vom Friedhofspersonal angebracht.

### **Artikel 3**

§ 22 Abs. 4 der Friedhofssatzung wird neu hinzugefügt:

#### **§ 22 Standsicherheit**

- (4) Grabmale werden jährlich durch die Friedhofsverwaltung einer Standfestigkeitsprüfung nach § 9 VSG 4.7 (UVV Friedhöfe) unterzogen.

### **Artikel 4**

Die Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung unter der Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, gegenüber der Stadtverwaltung Heidenheim geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt: Heidenheim, 12.12.2019  
Bernhard Ilg, Oberbürgermeister

Tag der Veröffentlichung: 13.12.2019